

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 73 „Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau“

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Planen
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stand des Verfahrens	3
2. Beschlussvorschläge zur Abwägung	3
2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden	6
I-1. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), Facility Management	6
I-2. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.....	6
I-3. Energieversorgung Halle GmbH.....	7
I-4. Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH.....	10
I-5. Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)	14
I-6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	16
I-7. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte	16
I-8. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd	17
I-9. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) Regionalbereich Süd....	17
I-10. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402	17
I-11. Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt.....	18
I-12. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle, Referat 24.....	19
I-13. Polizeirevier Halle (Saale), Verkehrsorganisation	21
I-14. Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle.....	22
I-15. FB Sicherheit, untere Verkehrsbehörde.....	24
I-16. FB Sicherheit, Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst.....	26
I-17. FB Planen, untere Landesentwicklungsbehörde	26
I-18. FB Bauen, untere Bauaufsichtsbehörde	27
I-19. FB Bauen, untere Denkmalschutzbehörde	27
I-20. FB Umwelt, untere Wasserbehörde/untere Bodenschutzbehörde/Altbergbau	28
I-21. FB Umwelt, untere Immissionsschutzbehörde/untere Abfallbehörde	31
I-22. FB Umwelt, untere Naturschutzbehörde	32
I-23. FB Umwelt, untere Forstbehörde	33
I-24. FB Gesundheit, Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz	33
I-25. Dienstleistungszentrum Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung	33
I-26. FB Bauen, Abt. Straßen- und Brückenbau	33
I-27. FB Bauen, Abt. Straßenverwaltung	34
I-28. FB Bauen, Abt. Finanzen und Controlling	34
I-29. FB Sport	34
I-30. FB Soziales	35
I-31. Dienstleistungszentrum Familie	35
I-32. FB Bildung	35
I-33. Dienstleistungszentrum Klimaschutz	35
2.2 Öffentlichkeit.....	36

1. Stand des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 „Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. V/2013/11802). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 1/2014 am 9. Januar 2014.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 11/2017 am 7. Juni 2017 ortsüblich bekannt gemacht. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 73 „Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau“ mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vom 14. August 2017 bis zum 15. September 2017 öffentlich ausgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 8. August 2017.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 73 „Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau“ in der Fassung vom August 2018 bestätigt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. VI/2018/04216).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 73 „Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau“ mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 20/2018 vom 21. November 2018, in der Zeit vom 29. November 2018 bis zum 11. Januar 2019 stattgefunden.

Mit Schreiben vom 22. November 2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert. Die Nachbargemeinden wurden nicht noch einmal mit dem Entwurf beteiligt, da sie zum Vorentwurf beteiligt wurden und in den damaligen Stellungnahmen Zustimmung geäußert hatten.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 73 „Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau“ eingegangen sind.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange han-

delt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.</p>	X	
2.		<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans.</p> <p>Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		X
3.		<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p>	✓	
4.		<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		H

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1.	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), Facility Management Postfach 1155 39001 Magdeburg</p> <p>a) Stellungnahme vom 20.12.2018</p>			
	<p>als Träger öffentlicher Belange ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, durch das oben genannte Verfahren nicht berührt.</p> <p>Als Eigentümer ergeht ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-2.	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)</p> <p>a) Stellungnahme vom 04.12.2018</p>			
I-2.1	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p> <p>Im direkten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Die Anlagen der Telekom verlaufen im öffentlichen Bereich in der Eislebener Straße und der Bennstedter Straße mit einzelnen Hauszuführungen.</p> <p>Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-2.2	<p>Zur Versorgung des Wohngebietes mit Hausanschlüssen ist die Neuerrichtung von Telekommunikationslinien innerhalb u. außerhalb des Planungsbereiches erforderlich. Wir bitten uns frühzeitig, möglichst 6 Monate vor Baubeginn, in die Erschließung einzubeziehen, damit Bauvorbereitung u. Durchführung zeitgerecht erfolgen kann.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Grundstückes durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p>	H	
I-2.3	<p>Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.</p> <p>Es ist trotzdem erforderlich, dass die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten im Internet unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de eine Trassenauskunft einholt. (Schachtgenehmigung)</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-3.	<p>Energieversorgung Halle GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 08.01.2019</p>			
I-3.1	<p>Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik zum Vorhaben:</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 73 „Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau“ stimmen wir zu.</p> <p>Gleichzeitig übergeben wir Ihnen als Anlage Kopien der Planunterlagen, aus denen die Lage der Versorgungsleitungen (Elektrotechnik) ersichtlich ist.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-3.2	<p>Das B-Plangebiet muss elektrotechnisch erschlossen werden.</p> <p>Für die Versorgungssicherheit des B-Plangebiets und die Versorgung über das B-Plangebiet hinaus, ist eine zusätzliche Trafostation notwendig. Der geplante Standort wurde nordwestlich des Baugebietes an den öffentlichen Parkflächen im Einfahrtsbereich der Bennstedter Straße gewählt.</p> <p>Weiterhin sind umfangreiche Koordinierungen zur Mitverlegung von Anlagen der Infrastruktur geplant.</p> <p>Ansprechpartner der Energieversorgung Halle Netz GmbH zur Planung ist ..., Tel.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>In der Planzeichnung wird im Bereich der öffentlichen Parkplatzfläche eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität festgesetzt sowie in der Begründung zum Bebauungsplan der Punkt „7.8.3. Energieversorgung“ (Teil I) entsprechend angepasst.</p> <p>Durch die Änderung bzw. Ergänzung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die schriftlichen Zustimmungen der angrenzenden, unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer zur Errichtung der Trafostation liegen vor. Deshalb ist eine erneute Offenlage nicht erforderlich.</p>	X	
I-3.3	<p>Für die Erschließung der geplanten Baugebiete ist mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH eine Erschließungsvereinbarung zu treffen. Hierzu wurde unsererseits bereits Kontakt mit dem Eigentümer aufgenommen.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p>	H	
I-3.4	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-3.5	<p>Stellungnahme des Fachbereiches Fernwärme zum Vorhaben:</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 73 „Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau“ wird unsererseits zugestimmt.</p> <p>Das Gebiet kann nicht an die Fernwärmeversorgung angeschlossen werden. Fernwärmeversorgungsleitungen in Rechtsträgerschaft der EVH GmbH befinden sich in diesem Bereich nicht.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-3.6	<p>Stellungnahme des Fachbereiches Gas zum Vorhaben:</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 73 „Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau“ wird unse-rerseits zugestimmt.</p> <p>Wir übergeben Ihnen Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsträ-gerschaft befindlichen Gasversorgungs-einrichtungen (Gasleitungen, Stationen, Schiebergruppen usw.).</p>	Keine Abwägung erforder-lich.		
I-3.7	<p>Das Areal kann, gemäß Erschließungs-vereinbarung, mit Gas versorgt werden. Ansprechpartner der Energieversorgung Halle Netz GmbH zur Planung ist ..., Tel.</p>	Ist nicht Gegenstand die-ses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachver-halt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegen-stand dieses Bauleitplanver-fahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmi-gungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	
I-3.8	Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Infor-mation dienen sollen. Rechtliche Grund-lagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungslei-tungen bis zum Beginn der Bauausfüh-rung jederzeit Änderungen unterworfen ist.	Keine Abwägung erforder-lich.		
I-3.9	<p>Stellungnahme der Sparte Stadtbe-leuchtung Halle zum Vorhaben:</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 73 „Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau“ wird unse-rerseits zugestimmt.</p> <p>Zu den von Ihnen eingereichten Lage-plänen haben wir eine Kopie unserer Planunterlagen beigefügt, aus der die Kabellage und die Maststandorte der Straßenbeleuchtung Halle hervorgehen.</p>	Keine Abwägung erforder-lich.		
I-3.10	Sollten im Baugebiet Straßen mit öffentli-cher Beleuchtung geplant sein, so ist eine ProjektAbstimmung mit der Energie-versorgung Halle Netz GmbH, Abteilung Stadtbeleuchtung notwendig.	Ist nicht Gegenstand die-ses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachver-halt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegen-stand dieses Bauleitplanver-fahrens. Die Hinweise sind in der späteren Erschließungs-planung bzw. bei der Bau-ausführung zu beachten.	H	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-4.	<p>Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 10.01.2019 und 07.01.2019</p>			
I-4.1	<p>bezüglich Ihrer Anfrage vom 22.11.2018 teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Gemäß Festsetzung 3.2 sind im Teilgebiet TG2 die Errichtung von Stellplätzen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Damit ist eine Überbauung von Grundstücksanschlusskanälen bzw. Trinkwasserhausanschlussleitungen nicht ausgeschlossen. Wir bitten deshalb unter der Festsetzung 3.2 um folgende Ergänzung: „Eine Überbauung der Leitungstrassen durch Carports und Garagen ist unzulässig“.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die angesprochene Berücksichtigung obliegt im späteren Baugenehmigungsverfahren dem Antragsteller. Mangels fehlender Rechtsgrundlage ist die geforderte Ergänzung der Festsetzung nicht möglich.</p>	H	
I-4.2	<p>Im südlichen Bereich der Flurstücke 2629, 2633, 2594 und 2137 ist der Bereich zwischen den Baugrenzen des TG 1 als Schutzstreifen für die Leitungstrassen vorzusehen, welche von der Ringstraße in Richtung Soltauer Straße verlaufen. Dieser Schutzstreifen ist von Bepflanzung freizuhalten. Aufgrund der geringen Breite ist in diesem Bereich die Trasse des vorgesehenen Regenwasserkanals mittig in die öffentliche Verkehrsfläche einzuordnen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers und nach Rücksprache mit der HWS GmbH wurden im Sinne der Klarstellung in der Planzeichnung die erforderlichen Flächen mit dem Planzeichen „Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ dargestellt und eine textliche Festsetzung 3.3 folgenden Inhalts hinzugefügt: Auf den Flächen mit dem Planzeichen „Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ sind je Baugrundstück nur eine Garage oder ein Carport mit einer maximalen Länge von 7 m zum geplanten Geh-/Radweg zwischen der Ringstraße und der Soltauer Straße und maximal einem Stellplatz sowie deren Zufahrten zulässig. Grundstückseinfriedungen dürfen errichtet werden. Andere bauliche Anlagen sind nicht</p>	X	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		<p>zulässig. Auf den dargestellten Flächen ist ein Leitungsrecht zu Gunsten der HWS GmbH zulässig.</p> <p>Der Verzicht auf Bepflanzung ist planungsrechtlich unangemessen und wird deshalb nicht berücksichtigt. Es handelt sich nur um einen Schutzstreifen, der nur im Reparaturfall in Anspruch genommen werden muss. Regelungen für diesen Fall können privatrechtlich im Rahmen des zu vereinbarenden Leitungsrechtes getroffen werden. Diese Klarstellung wird mit Schreiben der HWS GmbH vom 08.02.2019 inhaltlich bestätigt. Durch die Ergänzung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die schriftlichen Zustimmungen der HWS GmbH und des Grundstückseigentümers liegen vor. Grundstücke von Dritten sind nicht betroffen. Deshalb ist eine erneute Offenlage nicht erforderlich.</p>		
I-4.3	<p>Trinkwasser / Löschwasser:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass auf die Vorkhaltung von Löschwasser im öffentlichen Trinkwassernetz kein Rechtsanspruch besteht. Die Bereitstellung erfolgt lediglich nach Können und Vermögen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-4.4	<p>Schmutz- und Regenwasser</p> <p>Zu Punkt 7.8.2 Entwässerung haben wir folgende Anmerkungen.</p> <p>Der Absatz 3 („Für das anfallende Regenwasser sind ... Stauraumvolumens durchgeführt (Anlage 1).“) und die Anlage 1 beziehen sich auf das alte Planungskonzept mit Niederschlagswasserableitung ausschließlich nach Süden.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt „7.8.2. Entwässerung“ (Teil I) entsprechend angepasst.</p>	X	
I-4.5	Nach aktuellem Planungskonzept vom 02.11.2018 soll jeweils eine gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser in	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der</p>	X	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	die Soltauer Straße und in die Bennstedter Straße zur Eislebener Straße erfolgen. Die zulässige Gesamteinleitmenge für Niederschlagswasser in das Netz der HWS beträgt 23 l/s, wovon maximal 10 l/s in den Regenwasserkanal der Soltauer Straße eingeleitet werden können. Entsprechende Regenrückhalteanlagen sind erforderlich. Der Absatz ist dementsprechend sinngemäß zu ändern, sodass hier nicht mehr die alleinige Ableitung nach Süden steht.	Punkt „7.8.2. Entwässerung“ (Teil I) entsprechend angepasst.		
I-4.6	Die Anlage 1 bezieht sich auf das ursprüngliche Planungskonzept des Planers mit Niederschlagswasserableitung ausschließlich nach Süden und hat nach aktuellem Stand der Planung keine Gültigkeit mehr. Die Anlage 1 ist somit zu streichen.	Wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt „7.8.2. Entwässerung“ (Teil I) entsprechend angepasst.	X	
I-4.7	Zu Punkt 5.5.5 Wasser, Absatz Oberflächenwasser weisen wir darauf hin, dass im Luftbild von Westen kommend ein Graben aus dem Gebiet Granauer Berg zu erkennen ist, dessen Funktion und weitere Verlauf uns nicht bekannt sind. Ggf. ist dieser Graben im Rahmen der Planung zu beachten und unterbrechungsfrei fortzuführen. Möglicherweise steht dieser Graben im Zusammenhang mit der Grabenanlage südlich der Bebauung Köllmer Straße 15.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der unteren Wasserbehörde ist in dem angesprochenen Bereich kein Graben bekannt. Auch nach Ortsbegehung konnte kein Graben erkannt werden, der für die Planung zu beachten wäre.		X
I-4.8	Abfallentsorgung Die Belange der Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung der HWS sind in beiliegendem Schreiben aufgeführt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-4.9	Nach Prüfung aller Dokumente kommen wir zu folgender Stellungnahme: Da wir auf dem Bebauungsplan keine gekennzeichneten Flächen für Müllstandplätze erkennen können, bitten wir das Ingenieurbüro folgende Vorschriften laut Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) zu beachten: Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) § 6	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung sowie bei der Erschließung des Gebie-	H	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Abs. 1 Anschluss- und Benutzerzwang ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Überdies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs.7 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze Anlage 3 der AbfWS Halle (Saale) geplant und errichtet werden.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) – Müllbeseitigung möglich ist. Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ in Ihre Stellungnahme mit einzubinden. In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breiten, Durchfahrtshöhe, Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen zusammengetragen.</p> <p>Außerdem bitten wir Sie die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) „Nutzungsansprüche an Straßenräume“ für die Ver- und Entsorgung bei Ihrer Disposition zu berücksichtigen.</p> <p>Unterdessen muss während der Baumaßnahme die Müllentsorgung immer gewährleistet bleiben. Sind die Straßen- oder Straßenabschnitte wegen Bautätigkeit für unsere Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar, müssen Sammelstandplätze errichtet werden. Die Errichtung von Sammelstandplätzen bedarf einer Genehmigung, die durch einen Vor-Ort-Termin am Bebauungsplatz mit unserem Mitarbeiter ... möglich ist.</p> <p>Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze, die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung/ Sperrmüllentsorgung, miteinzubeziehen ist. Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen</p>	<p>tes zu beachten.</p> <p>Unabhängig davon sind schon in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 7.8.5 „Abfallentsorgung“ (Teil I) entsprechende Ausführungen enthalten.</p>		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Kontakt mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auf, behalten wir uns vor, den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereiches Umwelt der Stadt Halle (Saale) nach der Abfallwirtschafts-satzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) baulich ändern zu lassen.</p> <p>Ferner bitten wir Sie nach Fertigstellung Ihrer Stellungnahme, der Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, ein Duplikat zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Bei Fragen kontaktieren Sie bitte ... unter Tel. ... oder per Email</p>			
I-5.	<p>Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) Postfach 200658 06007 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 11.02.2019</p>			
I-5.1	<p>nach Durchsicht der mit Schreiben vom 22.11.2018 übergebenen Planungsunterlagen erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme. Die verspätete Rückmeldung bitten wir zu entschuldigen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-5.2	<p>Änderungen: <u>4.2.2 Verkehrspolitische Leitbild (Stand 1997 !!!)</u> Aktualisieren auf 28.09.2016 die Leitlinien für die Mobilitätsentwicklung in Halle bis 2030 http://www.halle.de/Veroeffentlichungen/Binaries/729/1068/leitlinienbeschluss160928.pdf 10. Der städtische ÖPNV ist im Umweltverbund zu stärken und im Sinne der Attraktivitätssteigerung auszubauen. ... 13. Der Rad- und Fußverkehr wird deutlich gefördert. Der Bau von Radverkehrsanlagen wird bei Neubau und grundhaftem Ausbau von Straßen berücksichtigt. An Zielen im Nahbereich der Wohnungen wird das Angebot von barrierefreien, beleuchteten Gehwegen optimiert.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die aufgeführten Inhalte beziehen sich nicht konkret auf das Plangebiet.</p> <p>Unabhängig davon wurde in der Begründung zum Bebauungsplan der Punkt „4.2.2 Verkehrspolitische Leitbild“ (Teil I) aktualisiert.</p>		X
I-5.3	<p><u>5.2 Vorhandene Nutzung und Bebauung, Soziale Infrastruktur</u> Westlich des Garagenstandortes befindet sich die Straßenbahnwendschleife. Abgehend von der Straßenbahnwendschleife in Richtung Gut Granau befin-</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die ÖPNV-Anbindung des Plangebietes erfolgt u. a. über die vorhandene Stra-</p>		X

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	det sich ein nicht ausgebauter Rad-/Fußweg in Richtung Eislebener Straße. Prüfbedarf: Einbeziehung dieses Rad-/Fußweges in die Planungsgebiete (minimal: Prüfung einer Wegebeziehung in das Plangebiet an die innere Erschließung → das Plangebiet besitzt keine direkte Zuwegung zu den Straßenbahnhaltestellen „Soltauer Straße“ bzw. „Mindener Straße“. Die vorgesehene Anbindung an die Köllmer Straße stellt nicht die kürzeste Verbindung dar (Verweis insbesondere auf die Ziele 10 und der „Leitlinien für die Mobilitätsentwicklung in Halle bis 2030“)	ßenbahn-anbindung in der Soltauer Straße, Haltestelle „Mindener Straße“. Mit dem im Süden zwischen der Ringerschließung und Köllmer Straße bis zum Wendebereich des Garagenhofes geplanten öffentlichen Geh- und Radweg wird eine direkte Wegeverbindung aus dem Gebiet zur Straßenbahnhaltestelle „Mindener Straße“ sichergestellt.		
I-5.4	Prüfbedarf: Anlage HAL E PlanZ Entwurf.pdf Das Gebiet für „Externe Ausgleichsmaßnahmen“ befindet sich räumlich auf der Zuwegung zwischen Höhnstedter Straße u. Fußweg zur Endhaltestelle „Soltauer Str.“. Zur Stärkung des ÖPNV gemäß der „Leitlinien für die Mobilitätsentwicklung in Halle bis 2030“ ist die Errichtung eines Gehweges im Rahmen des B-Planverfahrens zu prüfen. Eine Beleuchtung dieser Verbindung ist zur Stärkung der passiven Sicherheit sowie zur Attraktivitätssteigerung vorzusehen. Für die Bewohner der Höhnstedter Straße kann somit der Forderung nach einer besseren Anbindung an den ÖPNV entsprochen werden.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die Forderungen der Bewohner der Höhnstedter Straße nach einer besseren Anbindung an den ÖPNV sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, sondern betreffen inhaltlich den westlich angrenzenden rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 2. Unabhängig davon wird die Wegeverbindung bei Realisierung des Pflanzgebotes erhalten.		X
I-5.5	Anlage 7 Schalltechnische Untersuchung Die Beurteilungspegel der Straßenbahnverkehrsgeräuschmissionen liegen innerhalb des Plangebietes am Tag zwischen 40 und 44 dB (A) und in der Nacht zwischen 33 und 38 dB (A). Die Orientierungswerte nach DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete werden sowohl am Tage als auch in der Nacht deutlich unterschritten (siehe hierzu auch die Rasterlärnkarten, Anhang 3.2.). Für Rückfragen steht Ihnen Herr ..., Tel. ... gern zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-6.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-7.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale) Stellungnahme vom 09.01.2019			
I-7.1	Zu dem o. g. Vorhaben ergibt sich aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege folgende Stellungnahme: Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-7.2	Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten. Unabhängig davon sind in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 2.1.2.8 „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ (Teil II) entsprechende Ausführungen enthalten.		H
I-7.3	Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen ..., Tel. ..., zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-8.	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Gewerbeaufsicht Süd Postfach 110434 06018 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-9.	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-10.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 Postfach 200256 06003 Halle (Saale) Stellungnahme vom 17.12.2018 und 18.12.2018 Stellungnahmen anderer Referate liegen der Stadt nicht vor.			
I-10.1	Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung hiermit übersenden ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o. g. Bebauungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benann-	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>ten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale).</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p><i>Hinweis der Verwaltung: Bei der Angabe „§§ 44“ handelt es sich offensichtlich um einen Tippfehler, gemeint ist wahrscheinlich „§§ 44“.</i></p>			
I-10.2	<p>Referat 405 – Abwasser</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-11.	<p>Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt</p> <p>Stellungnahme vom 07.01.2019</p>			
I-11.1	<p>Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wird ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.</p> <p>Hatte Ihnen dazu bereits am 2. Mai – siehe unten- geschrieben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-11.2	<p>Mit der Überplanung hat sich wenig geändert. Für uns als Forstverwaltung wäre es wünschenswert Gehölze nur durch Wald auszugleichen.</p> <p>Sie setzen nach wie vor auf Ausgleich über Biotoppunkte, dies kann ich von hier aus nicht ändern.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-12a.	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle, Referat 24 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p> <p>a) Stellungnahme vom 11.01.2019</p>			
I-12a.1	<p>Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 73 „Wohngebiet Bennstedter Straße / Granau“ der Stadt Halle hatte ich mit Schreiben vom 13.09.2017 eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Darin wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt.</p> <p>Für den nunmehr vorliegenden Stand vom Aug. 2018 halte ich meine positive landesplanerische Stellungnahme mit geringfügiger Plangebietsänderung (Wegeinbeziehung) weiterhin aufrecht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-12a.2	<p>Bei raumbedeutsamen Vorhaben ist die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft zu beteiligen. Weitere Informationen finden Sie unter www.regionale-planung.de.</p>	Ist bereits berücksichtigt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle wurde beteiligt.	✓	
I-12b.	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle, Referat 24 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)</p> <p>b) Stellungnahme zum Vorentwurf vom 13.09.2017, auf deren Gültigkeit verwiesen wurde</p>			
I-12b.1	<p>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Halle (Saale) eine 2,9 ha große Brachfläche einer neuen städtebaulichen Ordnung und Nutzung zuzuführen. Ziel ist es, das Gelände als Wohngebiet zu entwickeln und in die bestehende Siedlungsbebauung einzubinden. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Bebauungsplangebiet als Wohnbaufläche dargestellt, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen ergeht fol-</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	gende landesplanerische Stellungnahme:			
I-12b.2	Landesplanerische Feststellung Die raumbedeutsame Planung „Bebauungsplan Nr. 73 „Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau““ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-12b.3	Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Bebauungsplan Nr. 73 ist aufgrund der geplanten Flächeninanspruchnahme von 2,9 ha raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbbeanspruchend.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-12b.4	Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S. 160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtskräftig. Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>LEP-LSA 2010 festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Stadt Halle (Saale) wurde im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 2.1 Z 36 und im REP Halle unter Ziffer 5.2.13 Z als Oberzentrum ausgewiesen.</p> <p>Die zentralen Orte sind unter Beachtung ihrer Zentralitätsstufe u. a. als Wohnstandorte zu entwickeln (LEP-LSA 2010, Ziffer Z 28). Diesem Ziel wird der Bebauungsplan gerecht. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und entspricht dem Bedarf der Stadt an neuen Wohnbauflächen im innerstädtischen Bereich.</p> <p>Mit der im Zuge der städtebaulichen Neuordnung verbundenen Nutzung einer innerstädtischen Brachfläche wird darüber hinaus dem landesplanerischen Grundsatz G 13 LEP-LSA 2010, wonach zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden vorrangig die vorhandenen Potentiale in den Siedlungsgebieten genutzt werden sollen, Rechnung getragen. Der Bebauungsplan der Stadt Halle (Saale) ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den im Betrachtungsraum ausgewiesenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung und zur Regionalplanung.</p>			
I-12b.5	Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beteiligen.	Ist bereits berücksichtigt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle wurde beteiligt.	✓	
I-13.	<p>Polizeirevier Halle (Saale) Verkehrsorganisation An der Fliederwegkaserne 17 06130 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 03.12.2018</p>			
I-13.1	Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.	Keine Abwägung erforderlich.		
	Fachliche Stellungnahme:			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Nach Durchsicht der zurzeit vorliegenden Unterlagen und Erkenntnissen zu einer möglichen Kampfmittelbelastung im Raum Halle kann davon ausgegangen werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die eingereichte Fläche nicht als Bombenabwurfgebiet registriert ist. Die hier vorliegenden Erkenntnisse unterliegen einer ständigen Aktualisierung und können dadurch bei der Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von der bislang getroffenen Einschätzung abweichen. Daher bestehen zurzeit vorbehaltlich der o.a. Ausführung keine Bedenken gegen die Durchführung der eingereichten Maßnahme.			
I-13.2	Es ist aber dennoch zu beachten, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten im Zuge von Maßnahmen Gegenstände festgestellt werden, die für eine Annahme eines Kampfmittels sprechen, so sind Sie gemäß § 2 Abs. 2 KampfM-GAVO verpflichtet, dies unverzüglich der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd; 06110 Halle, Merseburger Str. 06 (Telefonnummer: ...) oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (...) anzuzeigen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	
I-13.3	Gegen die Aufstellung des B-Planes in der derzeitigen Fassung bestehen aus Sicht des Polizeireviers Halle keine Bedenken. Inhaltlich sind keine weiteren Ergänzungen zu machen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-14a.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Geschäftsstelle An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale) Stellungnahme vom 11.01.2019			
I-14a.1	mit Schreiben vom 22.11.2018 übergaben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) erneut die Unterlagen zu o. g. Verfahren. Unter Bezug auf die Stellungnahmen vom 13.09.2017 teile ich Ihnen Folgendes zum vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit: Die im Rahmen des Verfahrens (hier:	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Vorentwurf) durch die Geschäftsstelle der RPG Halle abgegebene Stellungnahme wird inhaltlich aufrechterhalten.			
I-14a.2	Darüber hinaus möchte ich Sie informieren, dass die Regionalversammlung der RPG Halle aufgrund wesentlicher Änderungen in ihrer Sitzung am 29.01.2018 den zweiten Entwurf zur Planänderung des RPG (Beschluss IV/03-2018) sowie am 15.08.2018 den dritten Entwurf des Sachlichen Teilplans (Beschluss IV/20-2018) gebilligt hat. Die Entwürfe wurden für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG (Beschluss IV/04-2018 und Beschluss IV/21-2018) freigegeben. Die öffentlichen jeweiligen Beteiligungsverfahren wurden durchgeführt. Gegenwärtig werden die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und einer Abwägung unterzogen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-14b.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Geschäftsstelle An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale) b) Stellungnahme zum Vorentwurf vom 13.09.2017, auf deren Gültigkeit verwiesen wurde			
I-14b.1	mit Schreiben vom 08.08.2017 übergaben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:	Keine Abwägung erforderlich.		
I-14b.2	II Ausführungen zum Vorentwurf des BP 73 Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung einer 2,9 ha großen Fläche. Damit soll ein attraktiver Wohnstandort entwickelt werden, der gleichzeitig den städtebaulichen Missstand in diesem Bereich beseitigt. Das Plangebiet wird im Norden durch die vorhandene Altbebauung der Eislebener Straße, im Osten und Südosten durch	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>ein Wohngebiet (BP 74), im Südwesten durch den BP 90 und im Westen durch den BP 2 „Wohngebiet Granauer Berg, begrenzt.</p> <p>Regionalplanerische Belange sind durch den Bebauungsplan Nr. 73 „Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau“ nicht betroffen. Es sind keine erheblichen negativen Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele zu erkennen..</p>			
I-14b.3	<p>III Sonstige Hinweise</p> <p>Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 – 4 CN14.01).</p> <p>Der Regionale Entwicklungsplan Halle und die Entwürfe zum Sachlichen Teilplans sowie zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle <http://www.planungsregion-halle.de> eingestellt. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-15.	<p>FB Sicherheit untere Verkehrsbehörde Am Stadion 5 06122 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 10.01.2019</p>			
I-15.1	Aus verkehrsorganisatorischer Sicht gibt es keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-15.2	Folgende Hinweise werden gegeben: Aufgrund der zu erwartenden geringen Verkehrsstärke (ca. 60 Bewegungen pro Tag) kann zugestimmt werden, dass die neu zu gestaltende Straße als öffentliche	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Mischverkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich) gestaltet und ausgebaut werden soll. Gemäß RAS06 ist eine geringe Länge von 100 m und eine Verkehrsstärke von 150 Kfz/h angegeben. Abweichungen müssen begründet werden; diese liegt aussagekräftig im Entwurf vor.			
I-15.2a	Zur Erläuterung: In verkehrsberuhigten Bereich muss Schrittgeschwindigkeit gefahren werden; Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder behindern, wenn nötig muss gewartet werden; das Parken ist nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt (baulich oder markierte Flächen) - ausgenommen zum Be- und Entladen oder Ein- und Aussteigen; Kinderspiele sind überall erlaubt.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	
I-15.3	Es ist darauf zu achten, dass Hauseingangsbereiche vor Befahren gesichert werden und der Sichtkontakt muss gewährleistet sein.	Ist bereits berücksichtigt. Die getroffenen Festsetzungen lassen keine direkte Lage der Hauseingangsbereiche an der öffentlichen Verkehrsfläche zu. Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze/Baulinie befindet sich ein Abstand von mindestens 4 m.	✓	
I-15.4	Aufgrund der Sackgasse muss eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge vorgesehen werden, die als Platzraum gestaltet werden sollte – siehe RAS06 – Punkt 5.2.1.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Alle Grundstücke können über öffentliche Verkehrsflächen erschlossen werden, die keine Sackgassen bilden. Die von der Ringstraße nach Süden in Richtung Soltauer Straße führende Wegeverbindung dient nicht der Erschließung der Grundstücke und muss daher nicht von Müllfahrzeugen angefahren werden.		X
I-15.5	Das Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der	H	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Bauausführung zu beachten.		
I-15.6	Feuerwehrezufahrten sind mit dem FB Sicherheit Abt. Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	
I-15.7	Die öffentlichen Parkflächen sind durch Markierungen, umrandende anders farbige Steinreihen oder durch eine andere Oberflächenbefestigung deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Abmaße der einzelnen Stellflächen sind der RAST06 zu entnehmen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	
I-16.	FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale) Stellungnahme vom 09.01.2019			
	Zum o. g. Bebauungsplan sind aus Sicht der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst folgende Schwerpunkte zu beachten: 1. Für Einsatzfahrzeuge sind die erforderlichen Zufahrten und Stellflächen entsprechend den Bestimmungen des § 5 BauO LSA i. V. mit der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu planen und anzuordnen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	
I-17.	FB Planen untere Landesentwicklungsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 29.11.2018			
I-17.1	mit Ihrem Schreiben vom 22.11.2018 haben Sie über die o.g. Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde gibt es zum Entwurf des B-Planes Nr. 73 „Wohngebiet Bennsted-	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	ter Straße/Granau“ (8/2018) keine Einwände.			
I-17.2	Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise. 1. Unter Pkt. 4.1.1 letzter Satz auf S. 6 sind die Planwerke korrekt zu benennen. Es handelt sich um den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) und den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle).	Wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt „4.1.1 Landes- und Regionalplanung“ (Teil I) entsprechend angepasst.	X	
I-17.3	2. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt).	Ist bereits berücksichtigt. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt wurde beteiligt. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung wurde festgestellt	✓	
I-18.	FB Bauen untere Bauaufsichtsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 11.01.2019			
	unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 22.11.2018 nimmt der FB Bauen zum Bebauungsplan Nr.73 „Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau Entwurf - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung: Abteilung Baugenehmigung: Zum Zeitpunkt der Beteiligung ist noch keine Parzellierung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgt. Die Anordnung eines Gebäudes auf mehreren Flurstücken ist nur zulässig, wenn eine öffentlich-rechtliche Sicherung erfolgt (§ 4 Abs. 2 BauO LSA).	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.		H
I-19.	FB Bauen untere Denkmalschutzbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Stellungnahme vom 11.01.2019			
	Aus fachlicher Sicht der Abteilung Denkmalschutz bestehen gegen den o. g. Entwurf keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-20.	FB Umwelt untere Wasserbehörde/untere Bodenschutzbehörde/Altbergbau Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 23.01.2019			
I-20.1	untere Wasserbehörde Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser sollen über eine Regenrückhaltung soll in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden. Hier sind zwingend die erforderlichen Abstimmungen bezüglich der Einleitmengen mit der HWS GmbH durchzuführen.	Ist bereits berücksichtigt. Hierzu erfolgten entsprechende Abstimmungen mit der HWS GmbH. Eine positive Stellungnahme von der HWS GmbH zu Schmutz- und Niederschlagswasser liegt mit Schreiben vom 10.01.2019 vor.	✓	
I-20.2	untere Bodenschutzbehörde Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen kann der Aufstellung des o.g. B-Plans mit dem Ziel Wohnbebauung unter <u>der Beachtung der folgenden Bedingungen und Hinweise</u> keine Einwände:	Keine Abwägung erforderlich.		
I-20.3	<i>Bedingungen</i> Die Arbeiten unter Geländeoberkante (Abriss- und Erschließungsmaßnahmen, etc.) sind fachtechnisch durch ein Ingenieurbüro, das die Sachkunde gemäß § 18 BBodSchG besitzt, begleiten zu lassen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde hierzu ein Bericht der fachtechnischen Begleitung zu übergeben.	Ist bereits berücksichtigt. Auf der Planzeichnung des Entwurfes ist bereits ein entsprechender Hinweis angebracht und in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans unter Punkt 5.5.4 „Boden / Baugrund / Altlasten / Topographie“ (Teil I) erläutert.	✓	
I-20.4	Sollten bei Baumaßnahmen oder den vorgeschalteten umwelttechnischen Untersuchungen (z.B. weiteren Baugrunduntersuchungen) Gefährdungen in Bezug auf eine sensible Nutzung der Fläche (Wohnbebauung, Kinderspielflächen) festgestellt werden, sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. in Teilbereichen Bodenaustausch bzw. Bodenüberdeckung mit unbelastetem	Ist bereits berücksichtigt. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans unter Punkt 5.5.4 „Boden / Baugrund / Altlasten / Topographie“ (Teil I) ist die Bedingung erläutert.	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Bodenmaterial in der erforderlichen Mächtigkeit) vor Beginn der Umnutzung notwendig.			
I-20.5	<p><i>Hinweise</i></p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich des ehemaligen Zementwerkes Nietleben. Dieser Standort ist in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ aufgrund langjähriger industrieller/gewerblicher Nutzung erfasst.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits berücksichtigt ist.</p>	✓	
I-20.6	<p>Folgende Untersuchungsberichte liegen dem Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde vor und können eingesehen werden:</p> <p>(1) „Standort- und Altlasteneinschätzung für das Gelände des Bebauungsplanes 74 in Halle-Nietleben“, G.E.O.S. mbH, 30.10.1994;</p> <p>(2) „Studie zur Prüfung und Bewertung der Versickerungsmöglichkeiten von Oberflächenwasser im Bereich des Bebauungsplans Nr. 74 in Halle-Nietleben“, G.E.O.S. mbH, 19.02.1996;</p> <p>(3) „Kurzbericht Bebauungsplan B74 in Halle-Nietleben, Ergänzende Untersuchungen zur Abgrenzung der Altablagerung D 352 und der bebaubaren Bereiche im Gelände des ehemaligen Zementwerkes Nietleben in Halle-Nietleben“, G.E.O.S. mbH, 22.05.1996.</p> <p>(4) „Orientierende Untersuchung von Grundstücken in Halle-Nietleben (Flurstücke 2137, 24, 18/1, 18/3, 19/7, 19/11) – Baugebiet Eislebener Straße/ Granau“, GEO-TECH, 06.02.2013.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-20.7	<p>Die Untersuchungen (4) haben gezeigt, dass das Plangebiet überwiegend nicht oder nur geringfügig mit Schadstoffen belastet ist. Großräumige Verunreinigungen konnten nicht nachgewiesen werden. Nach dem Abriss der Werkhalle sowie gegebenenfalls dem Entfernen älterer Bauwerksreste sollten im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes ergänzende orientierende Bo-</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans unter Punkt 5.5.4 „Boden / Baugrund / Altlasten / Topographie“ (Teil I) wird auf diesen Sachverhalt eingegangen.</p>	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	denuntersuchungen durchgeführt werden (4).			
I-20.8	Bei den weiteren Planungen ist zu jedem Zeitpunkt zu berücksichtigen, dass aufgrund der Nutzungshistorie des Standortes lokale Verunreinigungen des Bodens nicht ausgeschlossen werden können. Die bisher aufgefundenen lokalen Belastungen sprechen aber nicht gegen eine Nutzung als Wohngebiet.	Ist bereits berücksichtigt. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans unter Punkt 5.5.4 „Boden / Baugrund / Altlasten / Topographie“ (Teil I) wird auf diesen Sachverhalt eingegangen.	✓	
I-20.9	Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB in der Planzeichnung nicht erforderlich.	Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits berücksichtigt ist.	✓	
I-20.10	<p>Generell ist davon auszugehen, dass durch erhöhte Schadstoffkonzentrationen möglicherweise auch erhöhte Entsorgungskosten für Bodenaushub im Plangebiet anfallen können. Bei Eingriffen in den Untergrund sind die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Für das anfallende Material sind Deklarationsanalysen zur Entscheidung über eine ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung des Aushubmaterials durchzuführen. Dies gilt auch für Aufhäufungen, die sich zum jetzigen Zeitpunkt noch im Plangebiet befinden.</p> <p>Es ist damit zu rechnen, dass im Untergrund Reste der ehemaligen Bebauung des abgerissenen Zementwerkes (Fundamente, Bodenplatten, Keller, Schächte etc.) vorhanden sind (4).</p> <p>Neue Untersuchungsergebnisse oder sonstige Erkenntnisse zur Altlastensituation sind der Unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p> <p>In Bezug auf die angesprochenen Anhäufungen, im Untergrund vorhandene Reste der ehemaligen Bebauung und der Mitteilungspflicht wird auf die Begründung zum Bebauungsplan, Punkt 5.5.4 „Boden / Baugrund / Altlasten / Topographie“ (Teil I) verwiesen, wo diese Sachverhalte beschrieben sind.</p>		H
I-20.11	<u>Grundwasser</u> Sollten sich im Plangebiet Grundwassermessstellen befinden, sind	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachver-		H

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	diese grundsätzlich zu erhalten und deren Zugänglichkeit dauerhaft zu sichern. Sollten sich Grundwassermessstellen in zukünftigen Baubereichen von Gebäuden, Erschließungsanlagen etc. befinden, ist der weitere Verfahrensweg mit der Unteren Bodenschutzbehörde/ Wasserbehörde der Stadt Halle (Saale) rechtzeitig abzustimmen.	halt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.		
I-20.12	<p><u>Vorsorgepflicht</u></p> <p>Im Rahmen des Planvorhabens sind die Vorsorgegrundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich der Bewertung der Bodenfunktionen wird auf folgende, in Sachsen-Anhalt zur Anwendung empfohlene, Literaturquelle hingewiesen:</p> <p><i>LAU (1998): Bodenschutz in der räumlichen Planung - Eine Methode zur Bewertung und Wichtung von Bodenfunktionen.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29.</i></p> <p>Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren, welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht, zur Verfügung. Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-21.	<p>FB Umwelt untere Immissionsschutzbehörde/ untere Abfallbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 23.01.2019</p>			
I-21.1	<p>untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>1.1. <u>Luftreinhaltung</u></p>	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Es wird darauf hingewiesen, dass der Luftreinhalteplan für die Stadt Halle (Saale) derzeit durch das Landesamt für Umweltschutz im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie fortgeschrieben wird. Es sind jedoch keine Maßnahmen vorgesehen, die unmittelbar Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans haben.			
I-21.2	1.2. <u>Anlagenbezogener Immissionsschutz</u> Im Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Betriebsbereiche, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-21.3	1.3. <u>Physikalische Umwelteinwirkungen</u> Es wird darauf hingewiesen, dass der Lärmaktionsplan der Stadt Halle (Saale) derzeit überprüft und fortgeschrieben wird. Es sind jedoch keine Maßnahmen, die unmittelbar Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans haben.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-21.4	Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Schallimmissionsprognose herangezogene DIN 4109 veraltet ist. Es ist die DIN 4109-1:2018-01 für die Dimensionierung der Schalldämmung von Bauteilen anzuwenden. Daher muss geprüft werden, ob bzw. inwiefern die Textliche Festsetzung 4.0 überarbeitet werden muss. Die Untere Immissionsschutzbehörde verfügt nicht über die DIN 4109-1:2018-01.	Wird berücksichtigt. In der Planzeichnung wurde die textliche Festsetzung 4.0 und in der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt „7.9.1 Lärm“ (Teil I) entsprechend angepasst. Der Hinweis hat keine inhaltlichen Auswirkungen auf die Festsetzung. Die DIN 4109-1:2018-01 liegt im FB Planen vor.	X	
I-21.5	Hinsichtlich der Schallimmissionsprognose wird vorangestellt, dass die Verkehrsbelegung im Vorfeld mit dem Fachbereich Planen Abteilung Verkehr abgestimmt worden ist.	Ist bereits berücksichtigt. Entsprechende Abstimmungen haben stattgefunden.	✓	
I-21.6	untere Abfallbehörde Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-22.	FB Umwelt untere Naturschutzbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 23.01.2019			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-23.	FB Umwelt untere Forstbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-24.	FB Gesundheit Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz Stellungnahme vom 07.12.2018			
	Im Auftrag von ... teile ich Ihnen mit, dass dem o. g. Bebauungsplan von Seiten des FB Gesundheit zugestimmt wird.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-25.	Dienstleistungszentrum Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Stellungnahme vom 05.12.2018			
	mit Schreiben vom 22.11.2018 baten Sie im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 73 „Wohngebiet Bennstedter Straße / Granau“. Nach Prüfung des vorgelegten Entwurfs teile ich Ihnen mit, dass das Dienstleistungszentrum Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung keine ergänzenden Hinweise zu den Planungen hat. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-26.	FB Bauen Abt. Straßen- und Brückenbau Stellungnahme vom 11.01.2019			
	Aus fachlicher Sicht der Abteilung Straßen- und Brückenbau bestehen gegen den o. g. Entwurf keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-27.	FB Bauen Abt. Straßenverwaltung Stellungnahme vom 11.01.2019			
I-27.1	Die unter Punkt 7.7.1 dargestellten Straßenquerschnitte sehen einen Raum von 0,50 m bzw. 0,80 m für die Unterbringung der Straßenbeleuchtung vor. Insbesondere bei dem Maß von 0,50 m wird der Mastabstand zur Straße ca. ca. 15- 20 cm betragen (was nicht ausreichend ist!) und die Leuchten werden in Privatgrundstücke hineinragen. Eine entsprechende Modifizierung im Rahmen der weiteren Projektbearbeitung ist somit notwendig. Die dazu erforderlichen Abstimmungen sind unter Beteiligung des Teams 66.5.2 zu führen. Dies gilt auch für die angedachten Straßenausstattung (Beschilderung, Poller etc.).	Wird berücksichtigt. Die Unterbringung der Straßenbeleuchtung und anderer Straßenausstattung erfolgt nur in dem 0,80 m breiten technischen Seitenraum. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt „7.7.1 Äußere und innere Erschließung“ (Teil I) entsprechend angepasst.	X	
I-27.2	Die bereits gemäß Bauantrag, AZ.: ..., beantragte Zufahrt zu den Grundstücken mit den Flurstücksbezeichnungen ... und ... könnte von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 73 abweichen. Konformitätsprüfung zwischen Festsetzung und geplanter Lage ist daher zu veranlassen.	Ist bereits berücksichtigt. Entsprechende Prüfungen bzw. Abstimmungen haben bereits stattgefunden.	✓	
I-28.	FB Bauen Abt. Finanzen und Controlling			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-29.	FB Sport			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-30.	FB Soziales Stellungnahme vom 04.02.2019			
	die Belange des FB Soziales sind durch den Bebauungsplan Nr. 73 nicht berührt. Es liegen uns auch keine Angaben zu ev. Planungen vor.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-31.	Dienstleistungszentrum Familie Stellungnahme vom 07.01.2019			
	hiermit teile ich Ihnen mit, dass unser Aufgabenbereich durch diese Bauleitplanung nicht berührt wird. Bei Fragen stehe ich gern unter den o. g. Kontaktdaten zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-32.	FB Bildung Stellungnahme vom 05.12.2018			
	Im FB Bildung bestehen derzeit im Gebiet Bennstädter Str./Granau keine eigenen Einrichtungs- u.ä. Planungen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-33.	Dienstleistungszentrum Klimaschutz Stellungnahme vom 06.12.2018			
I-33.1	grundsätzlich begrüßen wir die Neuordnung in diesem Gebiet durch einen Bebauungsplan, zur Beseitigung der vorherrschenden städtebaulichen Missstände. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Klimaschutz zum o. g. Bebauungsplan.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-33.2	Die Herausforderungen in der Ableitung von Regenwasser sind bereits in der Hydrogeologie des Bodens und des Versiegelungs- bzw. Bebauungsgrades hinreichend begründet. Wir weisen darauf hin, dass im Kontext des Klimawandels eine Zunahme von Unwetter- und Hitzetressereignissen für den gesamten halleischen Raum prognostiziert wird. In dem betrachteten Gebiet empfehlen wir daher die Festsetzung von Dachbegrünung, um für zukünftige Ereignisse gewappnet zu sein (z.B. orkanartige Stürme, Starkregen und Hagel, Hitze, ...). Gründächer lassen sich inzwischen auch sehr gut mit sogenannten Dachgärten oder auch mit	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Eine Rechtsgrundlage zur zwingenden Umsetzung der Empfehlung einer Dachbegrünung besteht nicht. Unabhängig davon wurde ein entsprechender Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 7.6 „Hinweise“ (Teil I) aufgenommen.		X

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	einer solaren Nutzung der Dachflächen kombinieren, für die die überwiegende Ausrichtung der Baufelder im Plangebiet übrigens hervorragend geeignet ist.			

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

2.2 Öffentlichkeit

Hinweis:

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Verfahrensakte – aus Datenschutzgründen nicht zur Veröffentlichung freigegeben! – beigelegt ist.

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-1.	Bürger 1 Stellungnahme vom 03.12.2018			
II-1.1	bezüglich der öffentlichen Auslage des Bebauungsplans Nr. 73 - 'Wohngebiet Bennstedter Straße/Granau' möchte ich hiermit wie folgt Stellung beziehen:	Keine Abwägung erforderlich.		
II-1.2	Wie bereits in meiner Nachricht vom 15.09.2017 im Zuge des „frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 73“ möchte ich auch an dieser Stelle mein Interesse bekunden, ein Teilstück von Gemarkung ..., Flur ..., Flurstück: ..., [im jetzigen Plan als Flurstück ... bezeichnet] Teilstück von ca. ... qm (Die Maße sind von Nord nach Süd= ... m, von West nach Ost= ... m) zu erwerben. Das Grundstück pachte ich bereits seit dem ... bei der Stadt Halle (Saale). Der Erwerb wäre entweder in Form eines Grundstückskaufs oder im Zuge eines Erbbaurechtsvertrages über Grund und Boden gewünscht. Des Weiteren stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie das zuvor genannte Grundstück genutzt werden darf.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und er ist auch inhaltlich nicht relevant.	H	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Ist zum Beispiel die Errichtung eines Gartenhauses bis oder über 10 qm Grundfläche auf dem Grundstück zugelassen.</p> <p>Ich bringe diesen Hinweis bzw. Wunsch noch einmal so formell ein, da ich aktuell nur in der Beschlussvorlage VI/2018/04216 einen Hinweis auf mein Anliegen wiederfinde (Seite 6-7: „In der einen Stellungnahme aus der Öffentlichkeit wird in erster Linie der mehrfach geäußerte Wunsch des Erwerbs einer ursprünglich im Bebauungsplan Nr. 74 als öffentliche Wegeverbindung festgesetzte, aber nie umgesetzte, Teilfläche des Flurstücks ..., Flur ..., Gemarkung ..., sowie die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung eines Gartenhauses auf derselben thematisiert.“), jedoch nicht in der eigentlichen „Anlage 2: Entwurf der Begründung, Fassung vom August 2018“ (Seite 4: „Aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 73 keine Stellungnahmen eingegangen.“).</p>			